



Erklärung zu

REACH - Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). Die REACH-Verordnung regelt die Herstellung, das Inverkehrbringen und den Umgang mit Industriechemikalien und ähnlichen Stoffen.

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund (reach-info@baua.bund.de)

Internet: <http://www.baua.de> oder <http://www.reach-helpdesk.de> +49 231 9071-2971

Auskunft erteilt das REACH Helpdesk Frau DeBour am 29.05.2009

gilt für alle Anbieter von Porzellan die REACH Verordnung nicht, da nach Artikel 7 der REACH-Verordnung (Stand: 29.05.2007)

Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen

1. Der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen reicht für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe bei der Agentur ein Registrierungsdossier ein, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;
 - b) der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.

keine Stoffe freigesetzt werden. Somit entfällt nach Artikel 33 der REACH-Verordnung (Stand: 29.05.2007)

Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

1. Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.
2. Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

für Anbieter von Fertigprodukten, welche keine Stoffe freisetzen, die Pflicht zur Teilnahme an REACH.

Halle/Westfalen

den 29.05.2009 gez. Knud Holst